

## **Newsletter: Abmahnwelle Google Fonts**

Sehr geehrte Mitglieder der Union Deutscher Heilpraktiker,

Aktuell gibt es leider eine neue Abmahnwelle und schon mehrere Heilpraktikerkollegen und sonstige Mandanten wurden angeschrieben und abgemahnt. Den Betroffenen wird vorgeworfen, sie hätten durch die Einbindung von sog. Google Fonts in ihre Homepage die Persönlichkeitsrechte von Website-Besuchern verletzt und sich dadurch unterlassungs- und schadenersatzpflichtig gemacht. In der Regel fordern die Verfasser der Abmahnschreiben zwischen 100,00 bis 200,00 Euro von den Betroffenen. Hintergrund ist die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und ein Urteil des Landgerichts München (Urteil v. 20.01.2022 – 3 O 17493/20).

Abmahngefährdet sind nahezu aller privaten und gewerblichen Homepages, gleichwohl ob sie auf „Baukastensystemen“ beruhen oder von Programmierern erstellt wurden, da Google Fonts aufgrund ihrer weltweiten Verfügbarkeit regelmäßig für Webseiten genutzt werden.

Doch was sind Google Fonts überhaupt und wieso soll eine rein technische Hintergrundoperation Persönlichkeitsrechte verletzen?

Google Fonts ist ein interaktives Verzeichnis mit über 1400 Schriftarten (engl.: fonts), welche Google zur freien Verwendung bereitgestellt hat. Diese Schriftarten können entweder – nachdem man sich die Schriftarten bei Google heruntergeladen hat – auf dem eigenen Website-Server gespeichert und von dort abgerufen werden (sog. lokale Einbindung) oder bei jedem Aufruf der Website über eine spezielle Programmierschnittstelle von den Google-Servern importiert werden. Dabei war diese Einbindung in der Vergangenheit, aufgrund der höheren Praktikabilität und dem geringeren Aufwand für die Homepagebetreiber, regelmäßig die Variante der Wahl. Beinahe zwei Drittel der deutschen Websites haben Google Fonts über diese herkömmliche Art eingebunden, darunter auch große Internetzeitschriften wie zeit.de, bild.de und welt.de.

Der Haken dabei: Beim Abruf der Google Fonts von den Servern in Amerika werden Google automatisch die dynamischen IP-Adressen der Homepagebesucher übermittelt, ohne dass zuvor eine Einwilligung eingeholt wird oder der Webseitenbetreiber oder der Nutzer überhaupt davon erfährt.

Bei der lokalen Einbindung werden die Google Fonts vom eigenen Server geladen, eine Übertragung von IP-Adressen findet dann nicht statt.

Die Übermittlung der dynamischen IP-Adressen bei der remote Einbindung stellt nach dem Urteil des Landgerichts München eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Website-Besucher (in der Ausprägung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung) und einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DS-GVO dar. Bei der dynamischen IP-Adresse handelt es sich nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung nämlich um ein personenbezogenes Datum, welches ohne Einwilligung des Betroffenen nicht verarbeitet oder an Dritte weitergegeben werden darf (s. BGH, Urteil vom 16.05.2017 – VI ZR 135/13).

Nach Ansicht des Landgerichts München liegt für diesen Eingriff in die Rechte der Homepage-Benutzer auch keine Rechtfertigung wegen eines „berechtigten Interesses“ nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO vor. Auch wenn die Weiterleitung der dynamischen IP-Adresse ohne bösen Willen, ja im Regelfall ohne Kenntnis der Website-Betreiber, im Hintergrund und völlig automatisiert erfolgt, könnte die Einbindung der Google-Fonts auch lokal erfolgen. Die Weiterleitung der dynamischen IP-Adressen der Nutzer sei daher für den Betrieb der Website gerade nicht erforderlich.

Nach dieser Rechtsprechung können die von der Weiterleitung ihrer IP-Adressen betroffenen Homepage-Nutzer Unterlassungs-, Auskunfts- und Schadensersatzansprüche geltend machen. Der jeweilige Homepagebetreiber kann zur Abgabe einer (für den Fall der Zuwiderhandlung strafbewehrten) Unterlassungserklärung aufgefordert und gegebenenfalls verklagt werden. Außerdem kann nach Art. 15, Art. 4 Nr. 2 DS-GVO Auskunft verlangt werden, ob den Website-Besucher betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden und welche personenbezogenen Daten gespeichert werden.

Zuletzt kommen nach dem Urteil des Landgerichts München Schadensersatzansprüche der Betroffenen nach Art. 82 Abs. 1 DS-GVO in Betracht. Diese Vorschrift ermöglicht auch Schadensersatzforderungen wegen immaterieller Schäden. Umstritten ist an dieser Stelle aber, ob nicht zumindest eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschritten sein muss oder auch bloße Bagatellschäden ausreichen.

### **Wie sollten sich Website-Betreiber verhalten?**

Angesichts der durch die Rechtsprechung des Landgerichts München losgetretenen Abmahnwelle ist allen Website-Betreibern dringend zu einer sorgfältigen Prüfung zu raten, ob ihre Website Google Fonts verwendet und ob diese remote eingebunden sind.

Im Internet finden sich Scanning Tools, mit denen kostenlos überprüft werden kann, ob die Google Fonts DS-GVO konform eingebunden sind (bspw. unter: <https://www.e-recht24.de/google-fonts-scanner>).

Im Falle einer datenschutzwidrigen Einbindung der Google Fonts sollte diese so schnell wie möglich abgestellt und eine datenschutzkonforme Einbindung vorgenommen werden.

Hier besteht einerseits die Möglichkeit, Google Fonts auf dem eigenen Server lokal einzubinden oder ggf. ein Tool vorzuschalten, dass vor einem Abruf der Fonts von den Google-Servern eine Einwilligung der Website-Besucher einholt. Entsprechende Anleitungen sind ebenfalls im Internet zu finden (so z.B. unter <https://www.drweb.de/google-fonts-datenschutzkonform-einbinden/> oder unter <https://www.e-recht24.de/artikel/datenschutz/13052-datenschutz-und-google-fonts.html>).

Gegebenenfalls sollten Sie den jeweiligen IT-Betreuer der Homepage beauftragen, die datenschutzkonforme Einbindung der Google Fonts sicherzustellen und die Website ggf. bis zur datenschutzkonformen Einbindung der Google Fonts „vom Netz zu nehmen“ oder das Risiko einer Abmahnung in Kauf zu nehmen.

### **Was soll ich tun, wenn ich eine Abmahnung erhalten habe?**

Allen Website-Betreibern, die eine Abmahnung erhalten haben, ist zunächst zu raten, Ruhe zu bewahren. Bislang liegt mit dem Urteil des Landgerichts München nur ein einziges Urteil vor, bei dem einem Website-Besucher Schadensersatz zugesprochen wurde. Bei der weit überwiegenden Anzahl der Abmahnungen handelt es sich um „unlautere“ Versuche aus diesem Urteil „Profit zu schlagen“. Die Verfasser der Abmahnschreiben setzen dabei darauf, dass die Betroffenen die Schadensersatzforderungen aus Angst vor weiteren rechtlichen Schritten bezahlen. Dies wird insbesondere dadurch deutlich, dass viele der Abmahnungen sich noch nicht einmal die Mühe machen, die Website-Betreiber zur Unterlassung weiterer Verstöße oder zur Auskunft (s.o.) aufzufordern, sondern ausschließlich Geld fordern.

Angesichts der Betroffenheit der weit überwiegenden Anzahl der Websites in Deutschland und der durch die Rechtsprechung losgetretenen Abmahnwelle, gehe ich davon aus, dass die Gerichte jedenfalls die Frage von Schadensersatzansprüchen in Zukunft differenzierter betrachten.

Unwahrscheinlich erscheint in diesem Zusammenhang, dass der Besuch der Website in der vorgefassten Absicht, den Betreiber abzumahnern, Schadensersatzansprüche begründen soll. Hier dürfte bereits von einer Kenntnis der Website-Besucher von der Übermittlung der IP-Adresse an Google und einem entsprechenden Einverständnis auszugehen sein. Auch gehe ich davon aus, dass die zukünftige Rechtsprechung die aus lediglich monetären Interessen erfolgten Abmahnungen als Bagatellfälle aus der Schadensersatzpflicht herausnimmt. Dass unbedarfte Website-Betreiber wegen einer automatisierten technischen Hintergrundoperation von Abmahnvereinen- und Kanzleien „zur Kasse gebeten werden“, dürfte auch dem Gerechtigkeitsempfinden der ggf. befassten Richter widersprechen.

Solange es „nur“ um die in der Regel geringen Schadensersatzforderungen der Abmahnenden geht, hält sich außerdem das Kostenrisiko eines Prozesses in sehr überschaubaren Rahmen.

Betroffenen ist daher zu raten, auf Schadensersatzforderungen gar nicht oder mit einem höflich-bestimmten Ablehnungsschreiben zu reagieren. Gleichzeitig sollte aber die Homepage entsprechend überarbeitet werden.

Werden Abgemahnte zudem zur Auskunft und/oder zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert, ist zu überlegen diesem Verlangen nach Abstellung des Verstoßes – durch Stilllegung der Website oder datenschutzkonforme Einbindung der Fonts – nachzukommen. Auskunft kann in der Regel ohne Weiteres erteilt werden, da die remote Einbindung von Google Fonts – bis auf die Übermittlung der dynamischen IP-Adresse – nicht mit einer weitergehenden Speicherung und Verwertung personenbezogener Daten einhergeht.

Die Abgabe einer (strafbewehrten) Unterlassungserklärung ist unschädlich, wenn der Verstoß vollständig abgestellt wurde und kann zu einer erheblichen Reduzierung des Kostenrisikos eines Rechtsstreits führen.

### **Fazit**

Aus meiner Sicht ist das Urteil des Landgerichts München zwar formaljuristisch nachvollziehbar aber völlig an der Praxis der Internetnutzung „vorbei“. Die dadurch ausgelöste Abmahnwelle belastet alle Homepagebetreiber, insbesondere aber kleine Unternehmen und auch Heilpraktiker in erheblichem Maße. Wer sich jedoch wappnet und frühzeitig eine datenschutzkonforme Einbindung der Google Fonts veranlasst, kann den „Abmahn-Haien“ zuvorkommen und bewegt sich rechtlich in sicheren Gewässern.

Auch wer eine Abmahnung erhalten hat, sollte Ruhe bewahren. Bei der Frage des Schadensersatzes wegen der Einbindung der Google Fonts dürfte rechtlich noch nicht das letzte Wort gesprochen sein. Viele Verfasser der Abmahnschreiben dürften deshalb das Risiko scheuen durch eine Klage einen negativen Präzedenzfall zu schaffen, der das neugewonnene Geschäftsfeld wieder „zerstört“. Vor diesem Hintergrund würde ich persönlich das Risiko eingehen und keinen Schadensersatz bezahlen.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Diem  
- Rechtsanwalt -